Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/1062

14. 08. 91

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Claudia Nolte, Johannes Gerster (Mainz), Dr. Maria Böhmer, Monika Brudlewsky, Maria Eichhorn, Anke Eymer, Ilse Falk, Josef Hollerith, Hubert Hüppe, Dr. Michael Luther, Ronald Pofalla, Susanne Rahardt-Vahldieck, Roland Sauer (Stuttgart), Kersten Wetzel, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Dr. Gisela Babel, Dr. Margret Funke-Schmitt-Rink, Dr. Eva Pohl, Uta Würfel und der Fraktion der FDP — Drucksache 12/855 —

Frauenbeauftragte in den obersten und nachgeordneten Bundesbehörden

Der Bericht der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag über die Gleichstellungsstellen in Bund, Ländern und Gemeinden vom 28. Juni 1989 (Drucksache 11/4893) zeigt, daß Gleichstellungsstellen und Frauenbeauftragte in vielen Bereichen zu einem festen Bestandteil der öffentlichen Verwaltung geworden sind. Insbesondere die Zahl kommunaler Frauenbeauftragter wächst beständig. Anfang 1991 gab es bereits ca. 700 kommunale Frauenbeauftragte in den alten und neuen Bundesländern. Sie tragen zusammen mit den Frauenbeauftragten auf Länder- und Bundesebene wesentlich zur Verbesserung der Situation von Frauen bei.

Die Bundesregierung empfiehlt in ihrem Bericht für die weitere Entwicklung der Gleichstellungsstellen eine Prüfung innerhalb „der Bundesministerien und nachgeordneten Behörden, ob in ihrem Bereich Instrumente bzw. Institutionen – wie z. B. Frauenbeauftragte oder Gleichstellungsstellen – geschaffen werden sollen".

In Umsetzung ihrer Empfehlung hat die Bundesregierung mit Kabinettsbeschluß vom 25. September 1990 in der Neufassung der Richtlinie zur beruflichen Förderung von Frauen in der Bundesverwaltung vom 24. Februar 1986 (Ges. Bl. 1986, S. 148) die Bestellung von Frauenbeauftragten bei den obersten Dienstbehörden verankert (GMBl. 1990, Nr. 32, S. 830). Auch bei den unmittelbar nachgeordneten Behörden einschließlich der in bundeseigener Verwaltung geführten öffentlichen Unternehmen mit eigener Personalverwaltung und größerem Personalbestand können Frauenbeauftragte bestellt werden.

Vorbemerkung

Die Bundesregierung hat in der Neufassung der Richtlinie zur beruflichen Förderung von Frauen in der Bundesverwaltung vom

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister für Frauen und Jugend vom 14. August 1991 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

10. Oktober 1990 (GMBl. 1990 S. 830) die Bestellung von Frauenbeauftragten bei den obersten Dienstbehörden beschlossen. Inzwischen sind in allen obersten Dienstbehörden Frauenbeauftragte bestellt worden bzw. steht die Bestellung in Kürze bevor. Für die größeren Behörden im nachgeordneten Bereich wird die Bestellung von Frauenbeauftragten noch geprüft. Derzeit wird unter Federführung des BMFJ der Entwurf für ein Gleichberechtigungsgesetz erarbeitet, der u. a. die Tätigkeiten der Frauenbeauftragten in der Bundesverwaltung auf eine gesetzliche Basis stellt. Damit hebt die Bundesregierung die Bedeutung hervor, die die berufliche Förderung von Frauen in der Bundesverwaltung und die Frauenbeauftragten bei der Verwirklichung dieses Zieles haben.

Auch im Bereich der öffentlichen Verwaltung besteht im Hinblick auf die Struktur der weiblichen Beschäftigten Handlungsbedarf. Obwohl die seit 1986 geltende Richtlinie dazu beigetragen hat, den Anteil der Frauen im gehobenen und höheren Dienst zu erhöhen, ist nach wie vor die Mehrzahl der Frauen im mittleren Dienst beschäftigt, sind Frauen in Führungspositionen nur gering vertreten. Obwohl es für den öffentlichen Dienst für Beschäftigte mit Familienpflichten günstige Beurlaubungs- und Teilzeitregelungen gibt, die weit überwiegend von Frauen wahrgenommen werden, muß gerade der öffentliche Dienst weiterhin verstärkt und vorbildhaft dazu beitragen, daß Beruf und Familie für Frauen und Männer besser und ohne Nachteile in der beruflichen Laufbahn vereinbar sind.

Den Frauenbeauftragten, die der Verwaltung zugeordnet sind, kommt eine Schlüsselfunktion für eine fortschrittliche und effektive öffentliche Verwaltung zu, die in den 90er Jahren mehr denn je auf das Potential qualifizierter Frauen angewiesen ist. Die Frauenbeauftragten sind dafür mit Unterrichtungs-, Initiativ-, Informations-, Teilnahme- und Berichtsrechten ausgestattet. Das Recht, sich unmittelbar an die jeweilige Leitung zu wenden, ist Ausdruck des politischen Willens, die tatsächliche Gleichberechtigung in der Bundesverwaltung zu verwirklichen. Die Einbeziehung der Frauenförderung in die Mitwirkungsrechte der Personalvertretung, die entsprechend der Koalitionsvereinbarung erwogen wird, wird die Personalvertretung stärken und die Zusammenarbeit von Verwaltung, Frauenbeauftragten und Personalvertretung fördern.

Der Wille zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit von Frauenbeauftragten und Personalrat zeigt sich auch darin, daß verschiedene oberste Dienstbehörden bei der Bestellung sowie der Festlegung von Aufgaben und Kompetenzen der Frauenbeauftragten eng mit der Personalvertretung zusammengearbeitet haben.

Die einzelnen obersten Bundesbehörden haben im Vollzug der Richtlinie unterschiedliche organisatorische und inhaltliche Bedingungen für die Frauenbeauftragten geschaffen. Die Erfahrung wird zeigen, wie effektiv sich die einzelnen Formen in der Verwaltungspraxis erweisen. Ein interministerieller Arbeitskreis der Frauenbeauftragten wurde konstitutiert und eine intensive Zusammenarbeit vereinbart. Dieser Arbeitskreis bietet die Möglich-

keit zum Informations- und Erfahrungsaustausch wie auch zur Klärung ressortübergreifender Fragen und Probleme der Frauenförderung.

A. Die Richtlinie schreibt die Bestellung von Frauenbeauftragten bei den obersten Dienstbehörden vor.

1. In welchen obersten Dienstbehörden wurden bereits Frauenbeauftragte bestellt?

Frauenbeauftragte wurden in folgenden Ressorts bestellt:

Bundesminister des Auswärtigen
Bundesminister der Justiz
Bundesminister der Finanzen
Bundesminister für Wirtschaft
Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Bundesminister der Verteidigung
Bundesminister für Familie und Senioren
Bundesminister für Frauen und Jugend
Bundesminister für Verkehr
Bundesminister für Post und Telekommunikation
Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
Bundesminister für Forschung und Technologie
Bundesminister für besondere Aufgaben und
Chef des Bundeskanzleramtes
Presse und Informationsamt

In der Bundestagsverwaltung wurde eine Gleichstellungsbeauftragte mit dem Sachbereich Frauenförderung bestellt.

2. Wie ist der Stand der Vorbereitungen in den obersten Dienstbehörden, in denen noch keine Frauenbeauftragte bestellt wurden?

3. Bis wann soll die Bestellung von Frauenbeauftragten in den obersten Dienstbehörden abgeschlossen sein?

Der Bundesminister des Innern hat die Stelle einer Frauenbeauftragten ausgeschrieben und rechnet mit deren Besetzung Mitte/Ende August 1991.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hatte die Stelle ausgeschrieben, ohne daß jedoch eine Bewerbung einging. Zur Zeit wird zwischen Verwaltung und Personalrat eine Dienstvereinbarung zur Förderung der Berufschancen von Frauen und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf verhandelt, die u. a. auch die Aufgaben, die Rechtsstellung und das Bestellungsverfahren der Frauenbeauftragten behandelt. Bis zum Abschluß der Dienstvereinbarung soll im Oktober 1991 in einem vorläufigen Verfahren eine Frauenbeauftragte von den weiblichen Beschäftigten gewählt und von der Verwaltung formell bestellt werden.

Der Bundesminister für Gesundheit bereitet eine Vereinbarung zur Bestellung von Frauenbeauftragten im Geschäftsbereich vor, die mit dem nach der Sommerpause zu wählenden Hauptpersonalrat abgeschlossen werden soll. Die Bestellung der Frauenbeauftragten ist nach der Sommerpause vorgesehen.

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit befindet sich z. Z. in Verhandlungen mit dem Hauptpersonalrat über eine geschäftsbereichsinterne Vereinbarung, die die Richtlinie zur beruflichen Förderung von Frauen in der Bundesverwaltung ergänzen soll. Da es u. a. über das Verfahren zur Bestellung der Frauenbeauftragten sowie über den Aufgabenumfang noch keinen abschließenden Konsens gibt und außerdem der Hauptpersonalrat im September neu gewählt wird, kann über den Zeitpunkt der Bestellung einer Frauenbeauftragten noch keine Aussage gemacht werden.

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft hat die Bestellung einer Frauenbeauftragten beschlossen, muß aber noch Gespräche mit dem Personalrat führen. Die Bestellung ist nach der Sommerpause geplant.

Der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit hat ein Konzept erarbeitet, das Regelungen bezüglich der Qualifikation, Auswahl, personellen Ausstattung, Aufgaben und Beteiligungsrechte der Frauenbeauftragten beinhaltet. Auf der Grundlage dieses Konzeptes und eines vom Personalrat erarbeiteten eigenen Konzeptes wird eine einvernehmliche Regelung mit dem Personalrat angestrebt. Bei Einigung mit diesem wird die Bestellung voraussichtlich bis zum Herbst 1991 abgeschlossen sein.

Der Bundesrechnungshof bereitet die Bestellung einer Frauenbeauftragten vor und rechnet damit, daß diese ihre Arbeit in Kürze aufnimmt.

B. Die Richtlinie legt fest, daß auch bei den unmittelbar nachgeordneten Behörden einschließlich der in bundeseigener Verwaltung geführten öffentlichen Unternehmen mit eigener Personalverwaltung und größerem Personalbestand Frauenbeauftragte bestellt werden können.

4. In welchen unmittelbar nachgeordneten Behörden wurden bisher Frauenbeauftragte bestellt? Wie sehen in den anderen unmittelbar nachgeordneten Behörden, die noch keine Frauenbeauftragte haben, die entsprechenden Planungen aus?

In den Geschäftsbereichen folgender Ministerien wurden Frauenbeauftragte bestellt:

BMVg: Der Frauenbeauftragten des Ministeriums wurden gleichzeitig die Aufgaben dieser Funktion für den gesamten Geschäftsbereich übertragen. Darüber hinaus ist beabsichtigt, Frauenbeauftragte bei den sieben Wehrbereichsverwaltungen, beim Bundeswehrverwaltungsamt und dem Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung zu bestellen.

BMFJ: Die Frauenbeauftragte des Ministeriums wurde gleichzeitig mit der Wahrnehmung dieser Funktion für die beiden Behörden des nachgeordneten Bereichs – Bundesamt für den Zivildienst, Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften – beauftragt.

BMBau: In der Bundesbaudirektion wurden für die in Berlin und für die in Bonn beschäftigten Mitarbeiterinnen je

eine Frauenbeauftragte bestellt. Da in der Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung bisher keine Mitarbeiterin bereit war, für dieses Amt zu kandidieren, werden auf Wunsch der Mitarbeiterinnen die Aufgaben der Frauenbeauftragten durch eine Vertreterin im Personalrat wahrgenommen.

Soweit die übrigen Ministerien einen nachgeordneten Geschäftsbereich haben, ist folgendes vorgesehen:

AA: In der einzigen nachgeordneten Behörde, dem Deutschen Archäologischen Institut in Berlin, wurde wegen der Höhe des Personalbestandes die Bestellung einer Frauenbeauftragten für nicht erforderlich gehalten. Die Frage wird zu gegebener Zeit überprüft.

BMJ: Dem nachgeordneten Bereich wurde die Hausverfügung des BMJ über die Bestellung einer Frauenbeauftragten bekanntgemacht. Dort wird z. Z. geprüft, ob Frauenbeauftragte vorgesehen werden sollen.

BMF: Eine Bestellung ist nicht vorgesehen, da der Arbeitskreis „Frauen im Dienst der Bundesfinanzverwaltung" entsprechende Aufgaben z. T. bereits wahrnimmt. Dies hat sich bewährt. Der Arbeitskreis, in dem Frauen aus den verschiedenen Bereichen und Laufbahnen der Finanzverwaltung vertreten sind, wird derzeit um Frauen aus den neuen Bundesländern erweitert.

BML: Die Präsidenten und Leiter der unmittelbar nachgeordneten Behörden wurden zu einer Stellungnahme zur Bestellung von Frauenbeauftragten aufgefordert. Es ist beabsichtigt, die Frauenbeauftragte des BML an den späteren Gesprächen zu beteiligen.

BMA: Über die Form der weiteren Umsetzung der neugefaßten Richtlinie zur beruflichen Förderung von Frauen in der Bundesverwaltung einschließlich der Frage der Bestellung von Frauenbeauftragten führt der BMA Gespräche mit den nachgeordneten Behörden.

BMG: Die Vereinbarung zur Bestellung von Frauenbeauftragten soll mit dem für den gesamten Geschäftsbereich zuständigen Hauptpersonalrat abgeschlossen werden und wird anschließend auch in allen nachgeordneten Behörden umgesetzt.

BMV: Die Deutsche Bundesbahn hat eine Frauenbeauftragte bestellt. Die Deutsche Reichsbahn hat die Bestellung im Hinblick auf die zu sammelnden Erfahrungen bei der Deutschen Bundesbahn zunächst zurückgestellt. Bei der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr ist die Bestellung einer Frauenbeauftragten eingeleitet.

BMU: Es ist beabsichtigt, nach Abschluß einer Vereinbarung mit dem Hauptpersonalrat beim Umweltbundesamt sowie beim Bundesamt für Strahlenschutz Frauenbeauftragte zu bestellen. In der Bundesforschungsanstalt für

Naturschutz und Landschaftsökologie besteht nach dem Entwurf der genannten Vereinbarung die Möglichkeit, eine Frauenbeauftragte zu bestellen.

BMPT: Es erfolgen entsprechende Prüfungen und Überlegungen im nachgeordneten Bereich.

BK: Im Bundesnachrichtendienst wird die Frage der Bestellung einer Frauenbeauftragten geprüft.

5. In welchen in bundeseigener Verwaltung geführten öffentlichen Unternehmen mit eigener Personalverwaltung und größerem Personalbestand wurden bisher Frauenbeauftragte bestellt? Welche Unternehmen haben noch keine und wie sehen dort die entsprechenden Planungen aus?

Bei den Unternehmen Deutsche Bundespost POSTDIENST und TELEKOM wurde in den Generaldirektionen jeweils eine Frauenbeauftragte bestellt. Die Generaldirektion des Unternehmens DBP POSTBANK hat einen halben Dienstposten für eine Frauenbeauftragte vorgesehen, die Besetzung steht noch aus. Zur Zeit wird die Aufgabe der Frauenbeauftragten kommissarisch wahrgenommen. In den nachgeordneten Behörden der DBP POSTDIENST und TELEKOM sind Frauenbeauftragte namentlich benannt worden.

6. Welche zahlenmäßige Vorstellung verbindet die Bundesregierung mit dem Begriff „größerer Personalbestand"? Welche Rolle spielt der Frauenanteil am jeweiligen Personalbestand für die Bestellung der Frauenbeauftragten?

Der Begriff „größerer Personalbestand" wurde bewußt offen formuliert. Eine nachgeordnete Behörde oder ein öffentliches Unternehmen mit mehreren hundert Beschäftigten, wie es z. B. in den Unternehmen der DBP der Fall ist, würde das Merkmal des „größeren Personalbestandes" erfüllen. Von einigen Ressorts werden mehr als 200 Bedienstete als Kriterium für die Bestellung einer Frauenbeauftragten genannt.

Der Frauenanteil als solcher sollte für die Bestellung von Frauenbeauftragten keine Rolle spielen, zumal er durch den Einsatz der Frauenbeauftragten erhöht und in seiner Struktur verbessert werden soll. Lediglich für die erforderliche personelle Ausstattung bzw. Freistellung der Frauenbeauftragten ist dem Frauenanteil bzw. auch der Zahl der weiblichen Beschäftigten insoweit Rechnung zu tragen, als dies für eine effiziente Frauenförderpolitik im Sinn der Richtlinie erforderlich ist.

C. Die Richtlinie stellt fest, daß Frauenbeauftragte der Verwaltung angehören. Die Einzelheiten regelt die Dienststelle.

7. Welche Dienststellen haben bereits Einzelheiten für die Arbeit von Frauenbeauftragten geregelt und wie sehen diese Regelungen aus?

Für die Arbeit der Frauenbeauftragten gilt in allen Ressorts die Richtlinie zur beruflichen Förderung von Frauen. Welche Ressorts zusätzliche Regelungen getroffen haben, geht aus der beigefügten Übersicht hervor. Vier Ressorts (BMF, BMWi, BMVg, BMPT) haben bereits zur ersten Fassung der Frauenförderungs-Richtlinie spezielle Durchführungshinweise erlassen. Im damaligen BMJFFG wurde durch Hausanordnung vom 31. Januar 1990 die Stelle einer Frauenbeauftragten eingerichtet und deren Aufgabenbereich festgelegt. Auffallend ist, daß in den Ressorts, in denen die Frauenbeauftragten zugleich als Referatsleiterinnen bzw. diesen gleichgestellt für Frauenförderung zuständig sind – AA, BMVg und BMFJ –, keine ergänzenden Regelungen festgelegt wurden. Im Bereich des BMPT gibt es die Festlegung in einem vorläufigen Geschäftsverteilungsplan. AA prüft, ob im Hinblick auf die Neufassung der Richtlinie weitere Mitwirkungsrechte notwendig sind. Einzelne Ressorts haben die Richtlinie in verkürzter Form übernommen. Andere haben die Richtlinie im Hinblick auf die Bestellung, die Aufgaben und Beteiligungsnormen der Frauenbeauftragten konkretisiert sowie – dies gilt vor allem für Dienstvereinbarungen zwischen Verwaltung und (Haupt-)Personalrat – die Zusammenarbeit mit dem Personalrat festgelegt. Zwei Ressorts (BMF, BMWi) haben die Richtlinie insbesondere unter dem Aspekt Vereinbarkeit von Familie und Beruf ergänzt bzw. Leitsätze der Frauen- und Familienförderung erlassen. Im BMFuS hat die Frauenbeauftragte neben der Mitwirkung bei der beruflichen Förderung von Frauen zugleich die Aufgabe, bei allgemeinen Regelungen, die insbesondere Frauen bzw. deren Familien betreffen, mitzuwirken. Ein anderes Ressort (BMBau) regelt, daß die Frauenbeauftragte mit der Dienststelle und dem Personalrat eine Konzeption zu Qualifizierungsmaßnahmen erarbeitet, um u. a. den im Schreibdienst Beschäftigten bessere Aufstiegsmöglichkeiten zu eröffnen. In der Bundestagsverwaltung wurde eine „Dienstvereinbarung zur beruflichen Förderung von Frauen in die Verwaltung des Deutschen Bundestages" geschlossen. Danach ist die Gleichstellungsbeauftragte Ansprechpartnerin des Personalrates und der Beschäftigten für Fragen der Gleichstellung; sie ist zuständig für die Beachtung der in der Dienstvereinbarung getroffenen Regelungen. Diese beziehen sich vor allem auf die Ausschreibung und Besetzung von Dienstposten, die Aus- und Fortbildung und die Förderung während Beurlaubungszeiten (insbesondere im Hinblick auf die spätere berufliche Wiedereingliederung). Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

Übersicht zu Frage 7:

Ergänzende Regelungen zur Richtlinie zur beruflichen Förderung von Frauen in der Bundesverwaltung

Bundesminister des Auswärtigen	St.-Erlaß von 1987
Bundesminister der Justiz	Hausverfügung 10.7 vom 12. Juni 1991
Bundesminister der Finanzen	Erlaß für Geschäftsbereich vom 15. Mai 1991
Bundesminister für Wirtschaft	Leitsätze der Frauen- und Familienförderung vom Januar 1990
Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Regelungen werden von Fall zu Fall getroffen
Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	Dienstvereinbarung in Vorbereitung
Bundesminister der Verteidigung	Hinweise zur Frauenförderungs-Richtlinie von 1988
Bundesminister für Familie und Senioren	Organisationsverfügung vom 20. März 1991
Bundesminister für Frauen und Jugend	Hausanordnung vom 31. Januar 1990 teilweise durch Umorganisation überholt
Bundesminister für Gesundheit	Vereinbarung mit Hauptpersonalrat in Vorbereitung
Bundesminister für Verkehr	Hausmitteilung (Entwurf Juli 1991)
Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	Vereinbarung mit Hauptpersonalrat in Vorbereitung
Bundesminister für Post und Telekommunikation	Vorläufiger Geschäftsverteilungsplan
Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	Vereinbarung mit Hauptpersonalrat vom 1. Januar 1991
Bundesminister für Forschung und Technologie	Hausanordnung Nr. 7/90 vom 12. Juni 1991
Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	Hausanordnung vorgesehen
Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit	Hausverfügung vorgesehen. Personalrat wünscht Dienstvereinbarung. Einigung steht noch aus.
Bundestagsverwaltung	Dienstvereinbarung mit Personalrat vom 8. März 1990
Presse- und Informationsamt	Hausanordnung Nr. 3/91 vom 31. Mai 1991

8. Worin liegen Unterschiede oder Übereinstimmungen in den bestehenden Regelungen der Dienststellen? Kann eine Übersicht zur Verfügung gestellt werden?

Soweit Regelungen der Richtlinie maßgebend sind, insbesondere was die Aufgaben, die Zuordnung zur Verwaltung, das unmittelbare Vortragsrecht bei der Leitung und die Berichtspflicht betrifft, besteht weitgehende Übereinstimmung der Regelungen durch die Ressorts.

Unterschiede bestehen insbesondere in bezug auf die Bestellung und die organisatorische Anbindung der Frauenbeauftragten. In einigen Ressorts wurde die Stelle der Frauenbeauftragten ausgeschrieben und die Auswahl durch die Verwaltung getroffen. In einem Ressort (BMBau) wurde die Frauenbeauftragte durch die weiblichen Beschäftigten gewählt. Auch der BMA sieht eine Wahl durch die weiblichen Beschäftigten vor, die dann von der Verwaltung formell bestellt wird.

Mehrere Ressorts haben die Bestellung der Frauenbeauftragten auf drei Jahre (BMFT, BMBW, BMV, BMU) bzw. vier Jahre (BMJ, BML, BMBau) befristet bzw. dies so vorgesehen.

Auch die Zuordnung zur Verwaltung ist unterschiedlich ausgestaltet. Im BMFJ wurde die Stelle der Frauenbeauftragten im Leitungsbereich eingerichtet, ebenso im BMFuS, wobei die Frauenbeauftragte zugleich Referentin im Organisationsreferat ist. Soweit hierfür eigene Referate bzw. Stellen eingerichtet wurden, erfolgte dies in der Personalabteilung (AA, BMPT, BMBau). Im BMVg wurde die Leiterin des Frauenreferates, angesiedelt in der Sozialabteilung, neben dieser Funktion zur Frauenbeauftragten bestellt. Die Frauenbeauftragten im BMF und im BMWi sind in einem Personalreferat beschäftigt. Soweit die Frauenbeauftragten in anderen Bereichen tätig sind, sind sie in ihrer Funktion als Frauenbeauftragte der Verwaltung zugeordnet. In der Regel sind sie dem Leiter der Personalabteilung unmittelbar zugeordnet, in einem Ressort (BMJ) einem Unterabteilungsleiter in der Personalabteilung.

Auf einige Besonderheiten sei hingewiesen:

Im Auswärtigen Amt haben sich zu Fragen der Frauenförderung interessierte weibliche Bedienstete zu einer Frauenarbeitsgruppe zusammengeschlossen, in welcher unter Vorsitz der Frauenbeauftragten und aktiver Mitgestaltung der Gleichstellungsbeauftragten des Personalrats Situation und wesentliche Belange der weiblichen Bediensteten des Auswärtigen Dienstes in den verschiedenen Laufbahnen diskutiert und zusammengefaßt werden. Außerdem lädt die Staatsministerin im AA die weiblichen Bediensteten in etwa halbjährlichem Abstand zu einem gemeinsamen Gespräch ein.

Die Frauenbeauftragte des Bundesministers der Finanzen wird in ihrer Tätigkeit durch den Arbeitskreis „Frauen im Dienst der Bundesfinanzverwaltung" unterstützt, der als beratender und überwachender Ausschuß bei der Förderung von Frauen mitwirkt und damit wesentliche Funktionen der Frauenbeauftragten wahrnimmt.

In der Bundestagsverwaltung wird das Amt der Gleichstellungsbeauftragten von der Leiterin des Referates „Aus- und Fort-

bildung, Frauenförderung" wahrgenommen; das Referat gehört ebenso wie die beiden Personalreferate zur Unterabteilung Zentrale Verwaltung.

Für weitere Unterschiede in den bestehenden Regelungen wird auf die Antworten zu den Fragen C 9, D 10 bis 17 verwiesen.

9. Werden Frauenbeauftragte für die Wahrnehmung der Fraueninteressen freigestellt? Wenn ja, in welchem Umfang? Kann eine Übersicht über die Freistellung der Frauenbeauftragten in den einzelnen Dienststellen (bitte unter Angabe der Größe der Dienststellen) zur Verfügung gestellt werden?

Wie aus beigefügter Übersicht hervorgeht, ist in einigen Ressorts – AA, BMVg, BMFJ, BMPT – und in der Bundestagsverwaltung die Funktion der Frauenbeauftragten mit der Leitung eines für diese Fragen zuständigen Referates bzw. der Position einer Referatsleiterin verbunden. Im BMBau ist die Frauenbeauftragte ebenfalls ausschließlich für diesen Aufgabenbereich zuständig. Der Begriff „Freistellung" ist in diesen Fällen nicht zutreffend. Soweit die Ressorts sich noch nicht festgelegt haben bzw. von „angemessener Entlastung" sprechen, spiegelt sich darin die Unsicherheit über den Umfang der Tätigkeiten der Frauenbeauftragten, aber auch die Stellensituation wider, da keine zusätzlichen Stellen (anteile) hierfür zur Verfügung stehen.

Übersicht

	Freistellung	Bedienstete (soweit Zahlen zur Verfügung gestellt)
BM des Auswärtigen	RL'in Frauen- und Familienfragen und eine Mitarbeiterin (ab 1992)	5 718 insg.; 2 444 in Bonn
BM der Justiz	angemessene Entlastung	890
BM der Finanzen	keine Freistellung, FB ist in einem Personalreferat tätig	
BM für Wirtschaft	Arbeitsplatz im Personalreferat entsprechend zugeschnitten	
BM für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	4 Tage im Monat	
BM für Arbeit und Sozialordnung	Vorgesehen: Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit	
BM der Verteidigung	RL'in des Frauenreferates	
BM für Familie und Senioren	Je nach Arbeitsanfall	234
BM für Frauen und Jugend	RL'in etwa 80 v. H. der Arbeitszeit	272
BM für Gesundheit	nicht vorgesehen	
BM für Verkehr	Sachbearbeiterin 50 v. H.	
BM für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	Entlastung vorgesehen	789
BM für Post und Telekommunikation	Im Ministerium und in den Generaldirektionen ausschließlich für diese Aufgaben tätig; im nachgeordneten Bereich: Zeitanteile	
BM für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	Freigestellt (Teilzeitbeschäftigt)	
BM für Forschung und Technologie	angemessene Entlastung	823
BM für Bildung und Wissenschaft	angemessene Entlastung vorgesehen	
BM für wirtschaftliche Zusammenarbeit	angemessene Entlastung vorgesehen	580
Chef des BK	nicht vorgesehen	geringer Personalbestand
Bundestagsverwaltung	RL'in für Frauenförderung sowie Aus- und Fortbildung	ca. 2 500
Presse- und Informationsamt	Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit	772

D. Die Richtlinie bestimmt, daß Frauenbeauftragte bei der Überwachung und Einhaltung der Richtlinie mitwirken, Vorschläge zur Verbesserung der Situation von Frauen vorlegen, bei allgemeinen Regelungen, die Frauen betreffen, mitwirken und Frauen beraten und unterstützen sollen. Eine Beteiligung von Frauenbeauftragten an Personalauswahlgesprächen – wie im rheinland-pfälzischen Frauenförder-Gesetzentwurf vorgesehen – ist nicht genannt.

10. Wie ist die Zusammenarbeit von Frauenbeauftragten und Personalabteilung geregelt?

Die Frauenbeauftragten sind entweder organisatorisch in die Personalabteilung oder in die Sozialabteilung (BMVg) eingegliedert oder in ihrer Funktion der Personalabteilung zugeordnet. Sie sind in ihrer Funktion nicht weisungsgebunden. Frauenbeauftragte sind entsprechend der Richtlinie zur Durchführung ihrer Tätigkeit rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. In einigen Regelungen der Ressorts ist dies konkretisiert worden, und zwar in bezug auf schriftliche Unterrichtung und/oder Teilnahme an regelmäßig stattfindenden Besprechungen (BMJ, BML, BMBau, BMFT, BPA). Soweit die Frauenbeauftragten in Personalreferaten tätig sind (BMF, BMWi), sind sie unmittelbar in den Personalentscheidungsprozeß einbezogen. Im BMFuS ist die Frauenbeauftragte zugleich Referentin im Organisationsreferat und damit in organisatorischen Fragen, die insbesondere Frauen betreffen (z. B. Schaffung von Teilzeitarbeitsplätzen, Arbeitszeitregelungen), unmittelbar selbst tätig. In der Bundestagsverwaltung ist die Gleichstellungsbeauftragte in Ausfüllung der Dienstvereinbarung unmittelbar an der Personalauswahl beteiligt.

11. Werden Frauenbeauftragte in die Personalauswahl einbezogen? Wenn ja, in welcher Form werden sie beteiligt?

In fast allen obersten Bundesbehörden werden die Frauenbeauftragten, wenn auch in unterschiedlicher Weise, in die Personalauswahl bei der Einstellung einbezogen bzw. ist eine Beteiligung vorgesehen. Die Beteilung reicht von einer regelmäßigen Unterrichtung über die Bewerbungs- und Einstellungssituation (BMJ, BMVg, BMPT) bis zur Teilnahme an Personalauswahlgesprächen (AA: Mitglied der Auswahlkommission für höheren und gehobenen Dienst, BML: wenn weibliche Bewerber beteiligt; BMFJ: Form wird vereinbart; im BMWi, BMBau, BK und BPA: am Verfahren ebenfalls beteiligt; BT-Verwaltung: Teilnahme an allen Personalauswahlgesprächen). Der BMVg beabsichtigt eine Regelung der Beteiligung der Frauenbeauftragten an der Personalauswahl; im Entwurf des BMU und im Konzept des BMZ ist dies ebenfalls vorgesehen. BMFuS will die gesetzliche Regelung im Gleichberechtigungsgesetz vor der näheren Ausgestaltung der Mitwirkungsrechte der Frauenbeauftragten abwarten (so auch hinsichtlich der Fragen 12 bis 15).

In der Außenverwaltung des BMF ist die Beteiligung von Frauen in den Bewerber-Ausschüssen für die Einstellungsverfahren im einfachen, mittleren und gehobenen Dienst zwingend vorgeschrieben. Für den höheren Dienst der Zollverwaltung nimmt die

Frauenbeauftragte durch ihre Referententätigkeit im Personalreferat diese Aufgabe wahr.

Im BMFT erhält die Frauenbeauftragte Einsicht in die Bewerbungsunterlagen. Soweit Bewerberinnen nicht in die engere Wahl gezogen werden sollen, wird dies mit der Frauenbeauftragten erörtert. Sie erhält Gelegenheit, weitere Bewerberinnen für die Teilnahme an den Auswahlrunden vorzuschlagen, nimmt jedoch an den Auswahlgesprächen selbst nicht teil.

12. Erhalten Frauenbeauftragte Akteneinsicht in Sachakten?

Die meisten Ressorts haben hierauf positiv geantwortet bzw. haben keine Bedenken, soweit Fraueninteressen berührt sind (AA, BMJ, BMWi, BML, BMFJ, BMG, BMPT, BMBau, BMFT, BMZ, BT-Verwaltung, BPA). BMVg und BK beabsichtigen, eine Regelung zu treffen. BMV will zunächst die gesetzliche Regelung abwarten. Im BMA und BMBW ist die Frage noch offen.

13. Erhalten Frauenbeauftragte Akteneinsicht in Personalakten (bei Voraussetzung des Einverständnisses der Betroffenen) und Bewerbungsunterlagen?

In der Regel erhalten die Frauenbeauftragten mit erklärtem Einverständnis der betroffenen Einsicht in Personalakten. Der BMVg beabsichtigt hierfür eine Regelung.

Ebenso können fast alle Frauenbeauftragten Bewerbungsunterlagen einsehen, im BML begrenzt auf solche von Bewerberinnen.

14. Wie wird das Verhältnis von Frauenbeauftragten zur Personalvertretung geregelt?

In den meisten Ressorts ist die Zusammenarbeit mit dem Personalrat nicht ausdrücklich geregelt, sie beruht auf dem Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit entsprechend dem Bundespersonalvertretungsgesetz. Im AA hat der Personalrat zwei Mitglieder als Gleichstellungsbeauftragte benannt, die eng mit der Frauenbeauftragten zusammenarbeiten. Im BMWi sind einzelne Mitglieder des Personalrats mit Frauenfragen befaßt und arbeiten eng mit der Frauenbeauftragten zusammen. Im BMVg beabsichtigt der Personalrat, ein Mitglied als Ansprechpartnerin der Frauenbeauftragten zu benennen. Im BML und BMFJ können sich die Frauenbeauftragten direkt beim Personalrat informieren. In der Dienstvereinbarung des BMBau und in den geplanten Dienstvereinbarungen des BMA und BMG ist vorgesehen, daß die Frauenbeauftragte das Recht hat, unter Berücksichtigung des BPersVG Angelegenheiten aus ihrem Aufgabenbereich mit dem Personalrat zu erörtern. Die Frauenbeauftragte im BMFT nimmt zur Durchführung ihrer Aufgaben mit Einverständnis des Personalrats beratend an den gemeinsamen Erörterungen zwischen

Personalrat und Dienststelle teil. Die Dienstvereinbarung der Bundestagsverwaltung sieht vor, daß dem Personalrat jährlich ein Bericht vorzulegen ist, der eine nach Funktionen und Zahl gegliederte Übersicht über den Frauenanteil an den auf Dauer Beschäftigten und Aussagen der Maßnahmen zur beruflichen Förderung von Frauen enthält. Im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit nimmt die Frauenbeauftragte des BPA in Gegenwart des Personalreferatsleiters aus besonderem Anlaß an Sitzungen des Personalrats teil.

15. Werden die Mitwirkungsrechte von Frauenbeauftragten bei Regelungen, die Frauen betreffen, näher bestimmt? Wenn ja, wie sind sie geregelt bzw. wie sollen sie geregelt werden?

Nur einige Ressorts haben hierzu Regelungen getroffen, bzw. halten solche für erforderlich (BMG, BMPT). Im BMVg ist das „Fachreferat für Angelegenheiten des weiblichen Personals", dem die Frauenbeauftragte gleichzeitig als Referatsleiterin vorsteht, stets am Mitzeichnungsgang bei allen Regelungen, die auch oder besonders Frauen betreffen, beteiligt. In der Bundestagsverwaltung wirkt die Gleichstellungsbeauftragte in Ausfüllung der Dienstvereinbarung an allen Regelungen mit. BMFT hat ausdrücklich eine Beteiligung der Frauenbeauftragten bei Leitungsvorlagen und Stellungnahmen zu frauenrelevanten Fragen vorgesehen. Im übrigen dürfte sich die Mitwirkung der Frauenbeauftragten in der Verwaltungspraxis auch ohne konkrete verfahrensmäßige und weitergehende inhaltliche Ausgestaltung effektiv vollziehen. Gewähr dafür bieten deren Unterrichtungs-, Initiativ-, Informations-, Teilnahme-, Vortrags- und Berichtsrechte.

16. Wie wird das Vortragsrecht von Frauenbeauftragten bei der Leitung der Dienststelle ausgestaltet?

Von den meisten Ressorts wird eine nähere Ausgestaltung für nicht erforderlich gehalten, da die Richtlinie den Frauenbeauftragten ein unmittelbares Vortragsrecht bei der Leitung des Hauses gibt. Im BMF richtet sich dies an den beamteten Staatssekretär, im BMVg an den für die Verwaltung zuständigen Staatssekretär, gegebenenfalls auch an den Bundesminister. Die Bundesministerin für Frauen und Jugend und der Bundesminister für Post und Telekommunikation lassen sich in bestimmten Zeitabständen von der Frauenbeauftragten berichten. In der Bundestagsverwaltung hat die Gleichstellungsbeauftragte ein unmittelbares Vortragsrecht beim Direktor beim Deutschen Bundestag.

17. Inwieweit werden Räume und Sachmittel und Personal zur Verfügung gestellt (bitte Übersicht)?

Räume und Sachmittel werden allen Frauenbeauftragten im notwendigen Rahmen zur Verfügung gestellt. Über zusätzliches Per-

sonal verfügen derzeit die Frauenbeauftragte im BMV (eine Sachbearbeiterin 50 v. H.), im BMPT – auch betraut mit speziellen Sachaufgaben – (eine Sachbearbeiterin, eine teilzeitbeschäftigte Mitarbeiterin) und im BMFT (Bürosachbearbeiterin, die daneben bei den sonstigen Fachaufgaben der Frauenbeauftragten mitarbeitet). Im Personalreferat des BMWi sind neben der Frauenbeauftragten auch eine Sachbearbeiterin und – speziell zur Betreuung der weiblichen Auszubildenden – eine Bürosachbearbeiterin teilweise mit Frauenfragen befaßt. Im AA erhält die Frauenbeauftragte 1992 eine zusätzliche Mitarbeiterin. Im BMVg wurde für die Frauenbeauftragte ein Sachbearbeiterdienstposten beantragt.

E. Der Bericht der Bundesregierung zur Umsetzung der „Richtlinie zur beruflichen Förderung von Frauen in der Bundesverwaltung" sagt, daß ein interministerieller Arbeitskreis der Frauenbeauftragten aller obersten Bundesbehörden eingerichtet wird, der auf die effektivere Umsetzung der Richtlinie und konkrete Frauenfördermaßnahmen in der Bundesverwaltung hinwirken soll.

18. Ist der interministerielle Arbeitskreis der Frauenbeauftragten aller obersten Bundesbehörden in der Zwischenzeit eingerichtet worden und welche Befugnisse hat der Arbeitskreis?

Der interministerielle Arbeitskreis der Frauenbeauftragten ist am 26. Juni 1991 zu seiner konstituierenden Sitzung zusammengetreten. Er dient vorrangig dem Informations- und Erfahrungsaustausch. Dies schließt nicht aus, daß sich daraus gemeinsame Empfehlungen oder Stellungnahmen ergeben.

19. Welche konkreten Aufgaben soll der interministerielle Arbeitskreis übernehmen?

Der interministerielle Arbeitskreis wird sich vorrangig mit Maßnahmen zur beruflichen Förderung von Frauen in der Bundesverwaltung befassen und die Probleme aufgreifen, die alle Ressorts betreffen. Er wird aber auch Fragen in bezug auf die Stellung, Beteiligung und Mitwirkung der Frauenbeauftragten erörtern und da, wo es notwendig ist, gemeinsame Verfahrensvorschläge erarbeiten.

In der konstituierenden Sitzung, die von Bundesministerin Dr. Angela Merkel eröffnet wurde, wurden insbesondere die Stellung und Kompetenzen der Frauenbeauftragten diskutiert.

Eine Vertreterin des BMFJ informierte über den Stand der Arbeiten am Gleichberechtigungsgesetz. Außerdem wurden Fragen der besonderen Betroffenheit der weiblichen Beschäftigten durch den Berlin-Beschluß des Deutschen Bundestages andiskutiert. Es ist vorgesehen, daß sich der interministerielle Ausschuß der Frauenbeauftragten mit dem Diskussionsentwurf zum Gleichberechtigungsgesetz insbesondere mit den vorgesehenen Regelungen der Stellung der Frauenbeauftragten sowie mit den Auswirkungen des Berlin-Beschlusses auf die weiblichen Beschäftigten befaßt.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333